# Saarländisches Anwaltsblatt

Ideenwerkstatt zur Juniormitgliedschaft | *Seite 4*

Interview mit Dr. Anke Morsch und Marie Luise Graf-Schlicker | *Seite 6*

Interview mit Prof. Dr. Roman Petrov | *Seite 11*

Law Clinic: Zwischenbericht und Aufruf *Seite 15*

Ordentliche Mitgliederversammlung am 04. Oktober 2022 *Seite 19*

Fortbildungsangebot September | Oktober *Seite 20*

18. Sommerfest der Justiz *Seite 22*

Saaranwalt: Läuft! Saaranwältin: Läuft! *Seite 24*

Nachruf auf JR Prof. Dr. Egon Müller *Seite 27*

# Herzlich Willkommen!

## Wir freuen uns, neue Kolleginnen und Kollegen bei uns begrüßen zu können:

*Neue Mitglieder seit Erscheinen des Anwaltsblatts 2|2022*

***Julian Ludwig***
*Merziger Straße 36*
*66663 Merzig*

***Teodora Popova***
*Münchener Straße 1*
*66763 Dillingen*

***Nadine Heit***
*Heinrich-Barth-Str. 30*
*66115 Saarbrücken*

***Esther-Louise Symonds***
*Heinrich-Barth-Str. 30*
*66115 Saarbrücken*

***Dr. Christoph Schneider***
*Landwehrplatz 6–7*
*66111 Saarbrücken*

***Nicole Klemke***
*Goethestraße 45*
*66459 Kirkel*

## Und wir begrüßen auch unsere neuen Juniormitglieder:

***Florian Friedrichs***
*66113 Saarbrücken*

***Claudius Grossmann***
*66740 Saarlouis*

© Marco2811 | fotolia.de

**Herausgeber:**
Saarländischer
AnwaltVerein e.V.
Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken

**Postanschrift:**
SaarländischerAnwaltVerein
Im Landgericht Zimmer 143
Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/512 02
Fax: 0681/512 59
E-Mail: info@saaranwalt.de
www.saaranwalt.de

**Redaktion:**
Veris-Pascal Heintz (ViSdP)
Lisa-Kathrin Held
Saskia Hölzer
Manuel Schauer

**Anzeigen:**
Brunner Werbung
Lerchenweg 18
66121 Saarbrücken
Telefon 0681/365 30
info@brunner-werbung.de

**Gestaltung und Satz:**
Bernhard Schiestel
Dipl. Designer |
Visuelle Kommunikation
Sprenger Straße 54
66346 Püttlingen
info@schiestel-design.de

**Bildnachweise:**
**Seite 1** | Titelbild EDV-Tag
© Bernhard Schiestel mit
depositphotos_© scanrail

**Seite 1** | Ideenwerkstatt:
depositphotos_©samuraitop

**Seite 1** | Morsch:
© EDV-Gerichtstag
Graf-Schlicker:
© Graf-Schlicker

**Seite 1** | Petrov:
© Thorsten Mohr

**Seite 3** | Sommerbild:
depositphotos_© Yaruta

**Seite 17** | Gedeck:
depositphotos_© jirkaejc

Weitere Bildurheber
siehe Nennung am Bild
oder ©privat

**Hinweis zu Beiträgen:** *Über die Annahme einer Beitragsidee oder eines Beitrags einschließlich Rezensionen entscheidet die Redaktion. Den Beitrag erbitten wir per E-Mail, bevorzugt als Word-Datei. Bei Entscheidungseinsendungen bitten wir um Schwärzung der Parteibezeichnungen. Wir bitten zudem um Bereitstellung eines druckfähigen Autorenbildes.*

## Inhalt 3 | 2022

Herzlich Willkommen! . . . . . 2
Impressum . . . . . 2
Editorial . . . . . 3

**Nachwuchsförderung**
*Veris-Pascal Heintz*
Die Ideenwerkstatt zur Juniormitgliedschaft im Saarländischen AnwaltVerein . . . . . 4

**31. EDV-Gerichtstag**
*Dr. Carmen Palzer*
Interview mit Dr. Anke Morsch und Marie Luise Graf-Schlicker zum 31. EDV-Gerichtstag . . . . . 6

**31. EDV-Gerichtstag**
Programmvorschau . . . . . 10

**Gastprofessur**
*Veris-Pascal Heintz*
Interview mit Prof. Dr. Roman Petrov. Rechtswissenschaftler aus der Ukraine . . . . 11

**Law Clinic**
*Matthias Michael Thielen*
Studentische Rechtsberatung an der Universität des Saarlandes . . . . . 14

**beA**
*Lisa-Kathrin Held*
Keine Originalvollmacht oder Kündigung per beA! . . . . . 16

**Save The Date**
Gänseessen am 11. November 2022 . . . . . 17
Neugründung des Interessenkreises Erbrecht, Vermögensnachfolge und Vorsorge am 31. August 2022 . . . . . 17

**RAK**
*Lisa-Kathrin Held*
Gemeinsame Sitzung mit der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes . . . . . 18

**Mitgliederversammlung**
Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 04. Oktober 2022 . . . . . 19

**Seminare**
Fortbildungsprogramm der SAV-Service GmbH September – Oktober . . . 20

**SAV intern**
*Lisa-Kathrin Held*
18. Sommerfest der Justiz . . . . . 22
*Saskia Hölzer*
Firmenlauf . . . . . 24

**DAV Luxemburg**
*Stephan Wonnebauer*
Neue Regelungen in Luxemburg . . . . . 26

**Nachruf**
Trauer um JR Prof. Dr. Egon Müller. . . . . 27

**Nach Dienstschluss**
Akteneinsicht . . . . . 28

# *Liebe Leserinnen, liebe Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen,*

als neues Mitglied in der Redaktion des Saarländischen Anwaltsblatts freue ich mich ganz besonders, erstmals das Editorial verfassen und Ihnen einen Überblick über die Inhalte der vorliegenden Ausgabe geben zu dürfen.

Der elektronische Rechtsverkehr über das beA kommt immer wieder an seine Grenzen. Das gilt insbesondere beim Versand von Schriftsatzkündigungen oder Dokumenten, die im Original vorgelegt werden müssen. Diese Problematik greift Rechtsanwältin Lisa-Kathrin Held in ihrem Beitrag auf Seite 16 auf.

Vom 14. bis zum 16. September 2022 findet in Saarbrücken der 31. Deutsche EDV-Gerichtstag statt. Dr. Anke Morsch und Marie Luise Graf-Schlicker zeigen in dem Interview auf den Seiten 6 bis 10 auf, dass die Veranstaltung auch für die Anwaltschaft von Interesse sein dürfte.

Der ukrainische Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Roman Petrov, derzeit Europa-Gastprofessor an der Universität des Saarlandes, berichtet in seinem Interview auf den Seiten 11 bis 14 unter anderem über die Lage der ukrainischen Hochschulen und die EU-Beitrittsperspektive der Ukraine.

Zahlreiche Ideen und Vorschläge zur Ausgestaltung der Juniormitgliedschaft im Saarländischen AnwaltVerein (SAV) konnten auf der Ideenwerkstatt vom 14. Juni 2022 erarbeitet werden. Ab Seite 4 finden Sie einen Bericht über diese gelungene Veranstaltung.

Nach coronabedingter Pause konnte sich der SAV wieder am Firmenlauf Saarbrücken und am Sommerfest der Justiz beteiligen. Entsprechende Berichte mit Bildern sind auf den Seiten 22 bis 25 abgedruckt.

Matthias Thielen zieht zudem eine Zwischenbilanz über die Entwicklungen des Law Clinic UdS e.V. Der Verein ist auf tatkräftige Unterstützung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten angewiesen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie dem entsprechenden Aufruf auf den Seiten 14 und 15 folgen würden.

Schließlich möchte ich Sie noch auf unsere Mitgliederversammlung am 4. Oktober 2022 aufmerksam machen. Über eine rege Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen bei der spätsommerlichen Lektüre!

Ihr V. Heintz

Veris-Pascal Heintz

*Mitglied des Vorstands des Saarländischen AnwaltVereins (SAV)*

# Die Ideenwerkstatt zur Juniormitgliedschaft im Saarländischen AnwaltVerein

*Veris-Pascal HEINTZ | LL.M. | Rechtsanwalt | St. Ingbert*

Die Gewinnung und Förderung anwaltlichen Nachwuchses ist ein Zukunftsthema, dem der Saarländische AnwaltVerein (SAV) eine große Bedeutung beimisst. Deshalb ist es wichtig, angehende Juristinnen und Juristen bereits im Studium für die anwaltliche Tätigkeit zu begeistern. Für Studierende der Rechtswissenschaften hat der SAV insoweit die Möglichkeit einer außerordentlichen und kostenfreien Mitgliedschaft eröffnet. Diese Juniormitgliedschaft bietet schon jetzt viele Vorteile: So können die Studierenden an Veranstaltungen des SAV teilnehmen und erhalten unter anderem das Magazin „katzenkönig“ des Deutschen AnwaltVereins (DAV).

Dabei soll es allerdings nicht bleiben. Um auf die besonderen Bedürfnisse und Interessen der Studierenden besser eingehen zu können, hat der SAV am 14. Juni 2022 zu einer Ideenwerkstatt in Saarbrücken eingeladen. Ziel dieser Veranstaltung war es, sich über die Ausgestaltung und den Ausbau der Juniormitgliedschaft fachlich auszutauschen.

## SAV muss bei den Studierenden bekannter werden

Der Einladung des SAV sind insgesamt sieben Studierende und eine Referendarin gefolgt, der SAV war mit sechs Personen vertreten. Im Gespräch wurde schnell deutlich, dass der SAV seinen Bekanntheitsgrad unter Studierenden erhöhen muss. Als geeignete Maßnahmen wurden beispielsweise gemeinsame Veranstaltungen mit dem Fachschaftsrat der hiesigen Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder die Verbesserung der Social-Media-Aktivitäten genannt.

## Praktika mit klar definierten Aufgaben

Von den Teilnehmenden wurde großes Interesse daran bekundet, praktische Erfahrungen zu sammeln und sich mit saarländischen Kanzleien vernetzen zu können. Konkret wurde vorgeschlagen, eine Praktikumsbörse einzurichten, in der die Ziele und Erwartungen an das Praktikum sowohl von ausschreibenden Kanzleien als auch von Praktikumssuchenden klar beschrieben werden. Hierdurch könnten Missverständnisse von vornherein verhindert werden.

## Finanzielle und ausbildungsrelevante Anreize

Schließlich ergab der Austausch mit den Studierenden, dass Bedarf für eine finanzielle Unterstützung (z.B. ein Bücherstipendium) und ein praxisbezogenes Ausbildungsangebot (z.B. ein Seminar zu steuerrechtlichem Basiswissen) besteht.

## Wie geht es weiter?

Der Vorstand des SAV hat im Anschluss an die Ideenwerkstatt einen Arbeitskreis gebildet, der die verschiedenen Vorschläge und Anregungen aufgreift und diskutiert. Mit der Umsetzung der ersten Ideen wird noch dieses Jahr gerechnet.

Die Redaktion des Saarländischen Anwaltsblatts hat bei Lena-Marie Adam nachgefragt, warum sie an der Ideenwerkstatt teilgenommen hat:

*„Als ich von der Veranstaltung des Saarländischen AnwaltVereins erfahren habe, war mein Interesse sofort geweckt. Denn durch meine Mitarbeit an Lehrstühlen der Universität habe ich einen Überblick darüber, wie die Lehre abläuft, aber mit der juristischen Praxis hatte ich während des Studiums nur wenig Kontakt. Und es geht vielen Jura-Studenten so, man hat während des Studiums kaum eine Vorstellung darüber, wie die juristische Arbeit in der Praxis tatsächlich aussieht.*

*Deshalb halte ich es für eine sehr gute und gewinnbringende Idee, dass der Saarländische AnwaltVerein den Studenten während des Studiums die anwaltliche Tätigkeit näherbringen möchte. Damit werden schon vor dem ersten Examen tiefere Einblicke in*

© privat

*die Praxis eröffnet, die beim Erlernen der Theorie für ein besseres Gesamtverständnis sorgen können. Zudem kann das Netzwerken und der Austausch mit Rechtsanwälten und Kanzleien für die Orientierung und die spätere Berufswahl nur von Vorteil sein.“*

**Lena-Marie Adam** studiert Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes. Daneben ist sie studentische Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Rechtsinformatik von Prof. Dr.-Ing. Christoph Sorge sowie am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, deutsches und europäisches Finanz- und Steuerrecht von Prof. Dr. Christoph Gröpl.

Vorsorge ist Teamwork.

Sichern Sie sich das Maximum an möglichen staatlichen Förderungen.
Vereinbaren Sie jetzt einen Beratungstermin. sparkasse.de/vorsorge

Weil’s um mehr als Geld geht.

Finanzgruppe

Sparkassen SaarLB LBS
SAARLAND Versicherungen

# Interview mit Dr. Anke Morsch und Marie Luise Graf-Schlicker zum 31. EDV-Gerichtstag

*Die Fragen stellte: Dr. Carmen PALZER | RAin | Fachanwältin für Arbeitsrecht | Saarbrücken*

**Das Motto des diesjährigen EDV-Gerichtstages lautet: Digitales Rechtssystem – EDV-Gerichtstag 30 Jahre dabei.**

*Dr. Anke Morsch:*

Der Deutsche EDV-Gerichtstag wurde 1992 in Saarbrücken von einer Gruppe von „Praxispionieren" rund um Professor Maximilian Herberger, dem langjährigen Vorstandsvorsitzenden des Vereins und Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes, gegründet. Die Idee, Recht und Informatik miteinander zu verbinden, war vor 30 Jahren natürlich visionär. Sie ist dementsprechend erst einmal kritisch beäugt worden. Das änderte sich freilich mit der Zeit. Spätestens als die damalige Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin bei der Eröffnung des 9. Deutschen EDV-Gerichtstag explizit eine umfassende Modernisierung (im Sinne einer Digitalisierung) der deutschen Gerichte angekündigt hat, ist die Veranstaltung in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Die Teilnehmerzahlen sind in der Vergangenheit stetig gestiegen; zuletzt kamen etwa 1.000 an dem Thema Recht und Digitalisierung interessierte Besucherinnen und Besucher nach Saarbrücken.

**Die Gründungsväter des EDV-Gerichtstags hatten zunächst die Arbeitsplätze der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Blick. Wo bleibt die Anwaltschaft?**

*Marie Luise Graf-Schlicker:*

Der Name „EDV-Gerichtstag" lenkt den Blick natürlich sofort auf die Justiz. Dabei hatten die Gründungsväter (es waren nur Väter, keine Mütter) die Anwaltschaft von Anfang an als wichtigen Akteur im Blick. Der Verein hat auch in der Folge immer Wert darauf gelegt, dass die Interessen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in die Debatten einfließen, zumal im Vorstand des Vereins natürlich auch Anwälte vertreten sind. Spätestens seit der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs, der für den „sicheren, rechtlich wirksamen Austausch elektronischer Dokumente zwischen der Anwaltschaft und den Gerichten steht, ist die Einbindung der Anwaltschaft in den Prozess der „Digitalisierung des Rechtssystems" nicht nur wünschenswert, sondern notwendig. Entscheidende Impulse in diesem Bereich hat das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten gesetzt, das am 16. Oktober 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Mit diesem Gesetz wurden die Weichen zur Entwicklung des besonderen elektronischen Postfaches (beA) gesetzt. Der EDV-Gerichtstag hat die Entwicklung und Einführung von beA mit zahlreichen Veranstaltungen intensiv begleitet. Dennoch muss man konstatieren: Die Tagung im September an der Universität des Saarlandes (der „EDV-Gerichtstag") wurde bis dato überwiegend von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Vertretern der Justizverwaltungen und der Wissenschaft nachgefragt. Ich habe die Hoffnung, dass wir ab diesem Jahr auch die Anwaltschaft erreichen. Insofern freut es mich, dass bei der Eröffnung des diesjährigen EDV-Gerichtstags (14. – 16.9.2022 in Saarbrücken) auch Dr. Ulrich Wessels, der Präsident der BRAK, zu uns sprechen wird.

**Die Anwaltschaft hat das beA seit dem 1.1.2022 verpflichtend zu nutzen, eine große Anzahl der Gerichte druckt die elektronisch übermittelten Schriftsätze aus und leitet sie auf dem Postweg weiter. Wie kann man solche Medienbrüche zügig beseitigen?**

*Dr. Anke Morsch:*

Der Wechsel von der „analogen" in die „digitale Welt" ist leider immer mit Medienbrüchen verbunden. Insofern hat – auch wenn es paradox klingt – der Prozess der Digitalisierung in der Justiz erst einmal zu einem deutlich größeren Papierverbrauch geführt. Solange die Justiz noch nicht flächendeckend (und ausschließlich) mit E-Akten arbeitet, müssen per beA eingegangene Schriftsätze für die (noch führende) Papierakte ausgedruckt werden. Klar ist aber: Solche Medienbrüche stören die internen Arbeitsabläufe und sind nur für

eine Interimszeit zu akzeptieren. Besonders sichtbar ist das Problem seit diesem Jahr, da die Anwaltschaft bekanntlich mit den Gerichten grundsätzlich nur noch elektronisch kommunizieren darf. Ich gehe davon aus, dass dies den Druck auf die Justiz, die Akten elektronisch zu führen (verpflichtend ist dies ja erst ab 1.1.2026), erhöht. Ungeachtet dessen sollte die für Anwältinnen und Anwälte nunmehr bestehende Pflicht, ihre Dokumente grundsätzlich elektronisch einzureichen, für die Gerichte Ansporn sein, elektronisch übermittelte Schriftsätze auch elektronisch weiterzuleiten. Die technischen Voraussetzungen hierfür sind gegeben. Es geht also vor allem darum, den „Workflow“ bei den Gerichten anzupassen, was natürlich nur gelingt, wenn alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „vor Ort“, in den Serviceeinheiten, mitgenommen und überzeugt werden.

**Videoverhandlungen werden seit der Corona-Zeit von den Gerichten verstärkt genutzt. Sollten die Parteien einen Anspruch auf eine Durchführung haben? Sollten einheitliche technische Standards vorgegeben werden?**

*Marie Luise Graf-Schlicker:*

Der EDV-Gerichtstag kümmert sich seit einiger Zeit intensiv um die Probleme, die mit der Durchführung von Videoverhandlungen verbunden sind. Gerade in den letzten beiden Jahren, in denen die Praxis aufgrund der Pandemie die rechtlichen Möglichkeiten von Videoverhandlungen „entdeckt“ und intensiv genutzt hat, war der EDV-Gerichtstag mit einer ganzen Reihe von Workshops und Praktikerforen die zentrale Plattform, um Erfahrungen auszutauschen und unter Einbeziehung von Experten technische, rechtliche und organisatorische Umsetzungsfragen zu erörtern. Dabei wurden insbesondere eine bundeseinheitliche Software und gemeinsame Standards für die Durchführung von Videoverhandlungen für wünschenswert befunden; es ging aber auch um Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Verhandlungen und Beweisaufnahmen. Insofern ist es zu begrüßen, dass die EU-Kommission Ende letzten Jahres einen Vorschlag für eine Verordnung über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung einiger Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit vorgestellt hat. Das Bundesjustizministerium plant daneben

© EDV-Gerichtstag

## Dr. Anke Morsch

Präsidentin des Finanzgerichts des Saarlandes

Vorsitzende des Vereins Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.

© Graf-Schlicker

## Marie Luise Graf-Schlicker

Ministerialdirektorin im Bundesministerium der Justiz a.D.

Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des Vereins Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.

eine Regelung, nach der Gerichte Videoverhandlungen verbindlich anordnen können, umgekehrt aber auch die Antragsrechte von Parteien und Parteivertretern gestärkt und die Ermessensausübung der Gerichte in bestimmten Fällen eingeschränkt werden sollen.

Der EDV-Gerichtstag wird die Debatte weiterhin als Moderator, aber auch als Impulsgeber intensiv begleiten.

**Zum 1.1.2026 müssen die Gerichte die elektronische Akte eingeführt haben. Zur Entwicklung dieser Akte gibt es drei Entwicklungsverbünde. Halten Sie es für sinnvoll, bundeseinheitliche Standards für eine elektronische Akte festzulegen?**

*Dr. Anke Morsch:*

Digitalisierung und Standardisierung müssen immer zusammen gedacht werden, bedeutet: Ohne einheitliche Standards wird der Prozess der Digitalisierung erschwert. Insofern ist es natürlich misslich, dass die Justiz in Deutschland – weil die einzelnen Landesjustizverwaltungen zuständig sind – mit unterschiedlichen Fachverfahren und unterschiedlichen E-Akte-Systemen arbeitet. Im Hinblick auf die Fachverfahren haben sich die Länder bereits vor einiger Zeit auf ein gemeinsames Produkt, das gemeinsame Fachverfahren – GeFa – geeinigt. Es scheint allerdings noch zu dauern, bis es zum Einsatz kommt. Ich kann die Länder nur ermutigen, auf diesem Weg voran zu schreiten und sich auch bei der E-Akte auf bundeseinheitliche Lösungen zu verständigen.

**Nicht eingebunden in den elektronischen Rechtsverkehr sind bisher die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Halten Sie deren Einbindung für notwendig?**

*Marie Luise Graf-Schlicker:*

Ja, sie ist absolut notwendig, denn die Aufgaben der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Rahmen der Vollstreckung sind ein wichtiger Bestandteil unseres Rechtsstaats. Seit dem 01.01.2022 sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbindung dieses Vollstreckungsorgans auch bereits geschaffen. Zu diesem Zeitpunkt wurde das elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO) eingeführt, an das die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher angeschlossen werden sollen. Wie auch in anderen Bereichen gibt es noch Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung. In einigen Bundesländern, z. B. Sachsen und Schleswig-Holstein funktioniert aber schon die elektronische Kommunikation mit der Anwaltschaft.

**Gilt § 130d ZPO auch für die Insolvenzverwalterinnen und – verwalter, die zugleich Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sind?**

*Marie Luise Graf-Schlicker:*

Diese Frage ist in der Literatur heftig umstritten. Die Problematik stellt sich im Übrigen, allerdings in etwas modifizierter Form, auch im finanzgerichtlichen Verfahren bei Steuerberaterinnen und Steuerberater oder Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, die – wie nicht selten – zugleich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind.

Bei den Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwaltern gilt es allerdings zu beachten, dass sich ihre Rechte und Pflichten im Insolvenzverfahren in erster Linie nach der Insolvenzordnung richten. Über § 4 InsO gelten die Vorschriften der ZPO nur, soweit keine vorrangigen Regelungen der Insolvenzordnung existieren. Spezielle Vorschriften sieht die Insolvenzordnung aber z. B. zur Tabellenführung und deren Einreichung bei Gericht sowie zur Niederlegung der Tabelle bei Gericht vor.

Derzeit kann eine verbindliche Klärung der Rechtsfrage, ob und in welchem Umfang § 130d ZPO auch für die vornannten Tätigkeiten gilt, nur durch die Rechtsprechung erfolgen. Die wichtige Frage der Wirksamkeit der Kommunikation mit den Gerichten sollte aber nicht erst nach Jahren höchstrichterlich entschieden werden, wünschenswert wäre vielmehr eine zügige klarstellende Regelung durch den Gesetzgeber.

**Seit vielen Jahren gibt es die Forderung nach einer gesetzlich festgelegten Struktur für den Anwaltsschriftsatz. Gibt es dazu Überlegungen des EDV-Gerichtstags?**

*Dr. Anke Morsch:*

In der Tat gibt es seit geraumen Jahren die Forderung nach einer gesetzlichen Strukturierung der Schriftsätze. Auch der EDV-Gerichtstag befasst sich seit vielen Jahren in Symposien oder Workshops mit dem Thema. Uns ist bekannt, dass die Anwaltschaft dieser Forderung sehr skeptisch gegenübersteht. Aber die Fortschritte in der Digitalisierung verändern die Diskussion. Auch hier gilt: Strukturierung und Standardisierung erleichtern die Digitalisierung, jedenfalls, wenn man sie über den ERV und die E-Akte hinausdenkt. Andererseits können für die Strukturierung des Sachverhalts zukünftig möglicherweise andere Mittel zur Verfügung stehen als strenge gesetzliche Vorgaben. So blicken wir gespannt auf die Entwicklung einer Strukturierungssoftware für den Parteivortrag, die z. B. an der Universität Regensburg entwickelt werden soll. Eine solche Software würde nicht nur für die Justiz, sondern auch für die Anwaltschaft Vorteile bringen.

**Legal Tech-Dienstleistungen sind in aller Munde, besonders nach den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs von November 2019 und Januar 2021. Wie sollte die Anwaltschaft mit diesem Thema aus Sicht des EDV-Gerichtstages umgehen?**

*Marie Luise Graf-Schlicker:*

Die Entscheidungen des BGH befassen sich mit der Ausnahme vom Rechtsberatungsmonopol der Anwaltschaft in § 10 RDG, hier vor allem mit den Inkassodienstleistungen. Grundsätzlich hat der BGH die geschäftspolitische Struktur der Legal-Tech-Anbieter gebilligt. Der Begriff Legal Tech sollte aber nicht auf Dienstleistungen beschränkt werden, sondern weit verstanden werden als Verwendung technischer Hilfsmittel im Kontext juristischer Tätigkeit. Hier dürfte sich auch für Anwaltskanzleien ein großes Anwendungsgebiet erschließen lassen. Z. B. können die Ablaufprozesse in der Kanzlei mit Einsatz moderner Software vereinfacht werden, aber auch im Bereich der Akquise dürften sich LegalTech-Anwendungen nutzbringend einsetzen lassen.

**Die Bekämpfung von Kinderpornographie ist ein wichtiges Anliegen. Dazu wird auch der Einsatz Künstlicher Intelligenz bei der Bildererkennung diskutiert. Der EDV-Gerichtstag widmet sich diesem Thema. Was verbirgt sich dahinter?**

*Dr. Anke Morsch:*

Der EDV-Gerichtstag hat 2019 zusammen mit der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen und Microsoft ein Forschungsprojekt initiiert, das zwischenzeitlich kurz vor dem Abschluss steht. Die Ergebnisse werden im September in Saarbrücken präsentiert. Um die enormen Datenmengen bei den Ermittlungen im Bereich Kinderpornographie zu bewältigen, wurde eine KI-Software entwickelt, mit der beschlagnahmte Daten in der Cloud auf kinderpornografische Inhalte untersucht werden können. Es handelt sich dabei um eine hochinnovative Technik mit einer sehr großen Treffergenauigkeit (über 90 Prozent), mit der gleichzeitig auch ein rechtssicherer Umgang mit diesen sensiblen Daten gewährleistet wird. Für die Ermittlungspraxis ist dies natürlich ein enormer Gewinn!

**Die zunehmende Digitalisierung im Rechtssystem stellt viele Bedienstete der Gerichte und Staatsanwaltschaften, aber auch die Rechtsanwaltschaft und deren Mitarbeitende vor Probleme. Wie könnte deren Motivation bei der Nutzung neuer Technologien gestärkt werden?**

*Marie Luise Graf-Schlicker:*

Zunächst einmal sind natürlich Hilfestellungen wie Unterweisungen in die neuen Systeme und schnelle Hilfe durch eine Hotline wirkungsvoll. Genauso wichtig ist aber der Erfahrungsaustausch untereinander. Wer erkennt, dass nach einem anfänglichen „Arbeitsinvest“ Effizienzgewinne zu erwarten sind, wird sich den Herausforderungen motivierter stellen und sich durch Rückschläge weniger schnell entmutigen

lassen. Der EDV-Gerichtstag führt Praktikerforen zu aktuellen Problemen durch, in denen es viele wichtige Hinweise gibt. Dieser Austausch mit Kolleginnen und Kollegen kann zum einen das Gefühl vermitteln, dass man nicht allein ist mit der Bewältigung von Problemen, zum anderen aber auch die Chance bieten zu erkennen, welches Potential mit der Nutzung neuer Technologien verbunden ist. Auch deshalb lohnt es sich, die Veranstaltungen des EDV-Gerichtstags zu besuchen.

**Die Juristenausbildung ist auf die Anwendung des Rechts angelegt. Sind nicht auch technische Grundlagen in der Ausbildung zu vermitteln, um digitale Rechtssysteme in ihren Grundzügen verstehen zu können? Um es mit den Worten von Herrn Professor Herberger zu sagen, müssen nicht Juristen und Informatiker schon in der Ausbildung „Freunde“ werden?**

*Dr. Anke Morsch:*

In der Tat! Digitale Werkzeuge sollten im Rechtsbereich nur eingesetzt werden, wenn man versteht, wie sie funktionieren und welche Auswirkungen sie auf unser Rechtssystem haben, z. B. inwieweit sie zu einer Beeinträchtigung von Grundrechten führen können. Die Vermittlung entsprechender Kenntnisse darf aber nicht auf den IT-Einsatz in der Justiz und Anwaltschaft fokussiert sein. Konkret: Es geht nicht darum, die Studierenden in justizspezifischen Fachanwendungen zu schulen. Es geht vielmehr um die Vermittlung von Basis- oder Orientierungswissen im Bereich der Informatik und darum, zu erkennen, dass die Methoden der Informatik sich von denen der Rechtswissenschaft unterscheiden. Der EDV-Gerichtstag fordert deshalb seit langem, IT-Kompetenz in die juristische Grundausbildung zu integrieren.

# *Save The Date*

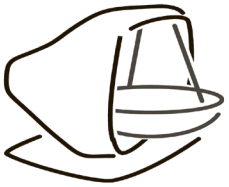

## 31. EDV-Gerichtstag vom 14. – 16. September 2022

### „Digitales Rechtssystem – EDVGT seit 30 Jahren dabei!“

### Schwerpunktthemen

- Besonderes elektronisches Anwaltspostfach
- Videokonferenz und hybride Hauptverhandlung
- Legal Tech
- IT-Sicherheit
- E-Justice und E-Government

Begleitend zur Tagung findet erneut unsere Begleitausstellung statt, die einen Überblick über die breite Palette der Angebote im weiten Umfeld von E-Justice, aber auch über wesentliche Produktinnovationen bietet. Dort können sich die Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmer beispielsweise über IT-Lösungen für die Justiz, neue Programme, Fachliteratur, elektronische Datenbanken und Hardware informieren. In diesem Jahr sind zahlreiche Firmen mit eigenen Fachvorträgen parallel zu den Arbeitskreisen vertreten.

**Teilnahmebescheinigungen (Fortbildung im Sinne § 15 FAO):**
Für Rechtsanwälte besteht die Möglichkeit, die Teilnahme an der Veranstaltung als Fortbildung im Sinne des § 15 FAO anerkennen zu lassen. Bitte beachten Sie: Um die Fortbildungsstunden bestätigen zu können, müssen Sie sich in den Arbeitskreisen in die ausgelegten Unterschriftenlisten eintragen! Diese werden in dem jeweiligen Arbeitskreis auf dem Pult ausgelegt.
Die maximal anerkennungsfähige Stundenzahl liegt bei 9 Fortbildungsstunden.

**Anmeldung zur Tagung:**
https://www.edvgt.de/anmeldung-fuer-tagungsteilnehmer/?formular=1

**Kontakt:**
Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.
Dr. Anke Morsch | Universität des Saarlandes | Geb. C3.1 | D-66123 Saarbrücken
Tel: +49 (0)681 302-55 11 | E-Mail: edvgt@jura.uni-sb.de |Web: www.edvgt.de

**14. September**

**Workshop IT-Sicherheit**
**14.9.22, 14.00 Uhr**

**Get Together**
**juris GmbH**
**14.9.22, 19.00 Uhr**
Aula der Universität des Saarlandes

**15. September**

**Eröffnungsveranstaltung**
**15.9.22, 9.00 Uhr**

**Arbeitskreise**
**15.9.22, 13.00 Uhr**

**Arbeitskreise**
**15.9.22, 15.00 Uhr**

**Mitgliederversammlung**
**15.9.22, 17.00 Uhr**

**Festliches Abendessen**
**15.9.22, 19.00 Uhr**
E-Werk Saarbrücken

**16. September**

**Arbeitskreise**
**16.9.22, 9.00 Uhr**

**Arbeitskreise,**
**16.9.22, 11.00 Uhr**

# Prof. Dr. Roman Petrov

## Ein ukrainischer Rechtswissenschaftler als Gastprofessor an der Universität des Saarlandes

*Die Fragen stellte: Veris-Pascal HEINTZ | LL.M. | Rechtsanwalt | St. Ingbert*

Die Europa-Gastprofessur an der Universität des Saarlandes hat aktuell der ukrainische Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Roman Petrov inne. Bereits vor dem russischen Angriff auf die Ukraine ist Roman Petrov der Einladung nach Saarbrücken gefolgt. Er ist Inhaber eines Jean-Monnet-Lehrstuhls für EU-Recht an der Nationalen Universität Kiew-Mohyla Akademie. Im Interview spricht Roman Petrov über aktuelle Forschungsprojekte, die Lage der Hochschulen in der Ukraine, die Auswirkungen des Krieges auf die Korruptionsbekämpfung sowie die juristische Ausbildung in der Ukraine.

Das Interview wurde in englischer Sprache geführt (Übersetzung durch die Redaktion siehe Seite 13).

*Are you working on specific research projects during your visiting professorship at Saarland University?*

Yes, I am engaged into several research projects during my stay at Saarbrücken. For obvious reasons, most of these projects are related to the Russian invasion of Ukraine on February 24th 2022. In particular, I look on the impact of this tragic event on the perspective of Ukraine's accession to the EU. As a candidate country Ukraine faces very difficult challenge of working on the meticulous process of the EU accession and fighting on the battlefield against a formidable aggressor. Recently prestigious law blog "EU Law Live" published an edited volume on this topic (for further information see: https://eulawlive.com/symposia/the-accession-of-ukraine-to-the-european-union/). I am proud that I took part in this interesting project. My other research project is study of legal systems of non-recognized entities on the European continent and beyond. The book was published in the start of this year (for further information see: https://brill.com/view/title/61159).

© Thorsten Mohr

*Are you in professional exchange with other law professors or lawyers in Saarland?*

I enjoy my cooperation with Saarbrücken professors very much. My immediate research partner and supervisor is Prof. Dr. Thomas Giegerich with professors at CEUS (Cluster für Europaforschung, die Redaktion) and Europa-Institut. Also I cooperate with Prof. Dr. Dominik Brodowski. Also I am happy to cooperate with Dr. Mareike Fröhlich at the Europa-Institut. Due to her initiative DAAD (Deutscher Akademischer Austauschdienst, die Redaktion) offered support for Ukrainian law academics and doctoral students to come to the Saarland University to be able to pursue their academic activities including teaching in Saarbrücken in the Winter semester 2022.

*Are you still in contact with colleagues or students in Ukraine?*

Yes, very much. I continue teaching and cooperating with my home university that is the oldest university in Ukraine as well as with expert and academic community in Ukraine. Right now, due to the Ukraine's accession into the EU there is a substantive expert work to be done for my country.

*How did the acts of war affect the universities in Ukraine?*

Situation is grim for following reasons. First, Ukrainian universities lost most of its students and members of staff who fled to the EU and to other countries because of the war. It implies complete uncertainty of teaching and research potential of the Ukrainian academic community in the near future. Second, many Ukrainian universities, especially in the East of Ukraine have lost their infrastructure due to a collateral damage caused by the Russian army's shelling. In these circumstances, online teaching remains only feasible option for the sustainable process of teaching and learning in Ukraine.

*Before the outbreak of war, numerous legislative amendments to combat corruption were passed in Ukraine. Do you see these reforms endangered by the war?*

Yes, of course. Current state of war in Ukraine inhibits fundamental reforms to combat corruption in Ukraine. However, the Ukraine's bid for the EU membership and opening the accession negotiations imply continuation of these reforms in order to meet so-called "Copenhagen criteria" and sharing European common values as expected from any candidate country before it joins the EU. Ukraine should not be exemption too.

*In order to become a lawyer in Germany, you basically have to study law, complete a two-year legal clerkship and pass two state exams. What are the requirements to become a lawyer in Ukraine?*

The Ukrainian system of legal education complies with the Bologna system. It means that the full degree in law can be acquired after completing the Bachelor degree (4 years) and the Master degree (2 years). Only holders of master's degree can embark upon a track to become judges, public prosecutors, advocates and notaries in Ukraine. Recently, there is an interest in adopting at least some features of the German legal education to the Ukrainian realities. However, the dispute about the future of legal education in Ukraine lays within the dilemma if graduate law students in Ukraine should be ready for legal jobs like judge or prosecutor or should aspire for wider area of professional activities that may go well beyond legal practice.

*What are your plans after the end of your stay at Saarland University?*

I was offered to continue my stay at Saarland University for the winter semester 2022. I plan to give several courses to students. One of the courses is called "War in Ukraine: history, politics and law". Within this course I plan to offer a profound analysis of the historic, political and legal prerequisites and present realities of the war in Ukraine. Also, I plan to pursue a research project on the impact of the war in Ukraine on the accession of Ukraine to the EU. After I complete my stay at Saarland University I plan to go back to Ukraine to my home university.

*Dear Professor Petrov, thank you very much for the interview.*

Übersetzung ins Deutsche durch die Redaktion

*Arbeiten Sie während Ihrer Gastprofessur an der Universität des Saarlandes an konkreten Forschungsprojekten?*

Ja, ich bin während meines Aufenthaltes in Saarbrücken an mehreren Forschungsprojekten beteiligt. Aus offensichtlichen Gründen stehen die meisten dieser Projekte im Zusammenhang mit der russischen Invasion in der Ukraine am 24. Februar 2022. Insbesondere untersuche ich die Auswirkungen dieses tragischen Ereignisses auf die EU-Beitrittsperspektive der Ukraine. Als Beitrittskandidat steht die Ukraine vor der sehr schwierigen Herausforderung, an dem akribischen Beitrittsverfahren zu arbeiten und auf dem Schlachtfeld gegen einen gewaltigen Angreifer zu kämpfen. Vor kurzem hat der renommierte Jura-Blog „EU Law Live" einen Sammelband zu diesem Thema veröffentlicht (für weitere Informationen siehe https://eulawlive.com/symposia/the-accession-of-ukraine-to-the-european-union/). Ich bin stolz, an diesem interessanten Projekt mitgewirkt zu haben. Mein anderes Forschungsprojekt ist die Untersuchung von Rechtssystemen nicht anerkannter Entitäten auf dem europäischen Kontinent und darüber hinaus. Hierzu ist Anfang des Jahres ein Buch erschienen (für weitere Informationen siehe https://brill.com/view/title/61159).

*Stehen Sie im fachlichen Austausch mit anderen Juraprofessoren oder Juristen im Saarland?*

Ich genieße die Zusammenarbeit mit den Saarbrücker Professoren sehr. Mein unmittelbarer Forschungspartner und Betreuer ist Prof. Dr. Thomas Giegerich gemeinsam mit Professoren beim CEUS (Cluster für Europaforschung, die Redaktion) und am Europa-Institut. Außerdem kooperiere ich mit Prof. Dr. Dominik Brodowski. Gerne arbeite ich auch mit Dr. Mareike Fröhlich vom Europa-Institut zusammen. Aufgrund ihrer Initiative bot der DAAD (Deutscher Akademischer Austauschdienst, die Redaktion) ukrainischen Rechtswissenschaftlern und Doktoranden an, im Wintersemester 2022 an die Universität des Saarlandes zu kommen, um dort wissenschaftlich und lehrend tätig sein zu können.

*Haben Sie noch Kontakt zu Kollegen oder Studierenden in der Ukraine?*

Ja, sehr viel. Ich unterrichte und kooperiere weiterhin mit meiner Heimatuniversität, der ältesten Universität der Ukraine, sowie mit Experten und der akademischen Gemeinschaft der Ukraine. Aufgrund der Annäherung der Ukraine an die EU ist für mein Land derzeit eine umfangreiche Sachverständigenarbeit zu leisten.

*Wie haben sich die kriegerischen Handlungen auf den Hochschulbetrieb in der Ukraine ausgewirkt?*

Die Lage ist aus den folgenden Gründen düster. Erstens verloren die ukrainischen Universitäten die meisten ihrer Studierenden und Mitarbeiter, die wegen des Krieges in die EU und in andere Länder geflohen sind. In der nahen Zukunft herrscht völlige Ungewissheit über das Lehr- und Forschungspotential der ukrainischen akademischen Gemeinschaft. Zweitens haben viele ukrainische Universitäten, insbesondere im Osten der Ukraine, ihre Infrastruktur aufgrund von Kollateralschäden durch den Beschuss der russischen Armee verloren. Unter diesen Umständen bleibt die Online-Lehre die einzige Möglichkeit für einen nachhaltigen Lehr- und Lernprozess in der Ukraine.

*Vor dem Ausbruch des Krieges wurden in der Ukraine zahlreiche Gesetzesänderungen zur Bekämpfung von Korruption verabschiedet. Sehen Sie diesen Reformprozess durch den Krieg gefährdet?*

Ja, natürlich. Der aktuelle Kriegszustand in der Ukraine verhindert grundlegende Reformen zur Bekämpfung der Korruption. Die Bewerbung der Ukraine um die EU-Mitgliedschaft und die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen implizieren jedoch die Fortsetzung dieser Reformen, um die sogenannten „Kopenhagener Kriterien" zu erfüllen und die gemeinsamen europäischen Werte zu teilen, wie es von jedem Beitrittskandidaten vor dem EU-Beitritt erwartet wird. Die Ukraine sollte auch keine Ausnahme sein.

*Der Weg zum Anwaltsberuf in Deutschland führt grundsätzlich über ein Studium der Rechtswissenschaften und das Ableisten eines juristischen Vorbereitungsdienstes. Die Anwaltszulassung ist insoweit an das Bestehen zweier Staatsexamina geknüpft. Welche Voraussetzungen müssen in der Ukraine erfüllt werden, um den Anwaltsberuf ergreifen zu können?*

Das ukrainische System der juristischen Ausbildung entspricht dem Bologna-System. Das bedeutet, dass nach Abschluss des Bachelor-Studiums (4 Jahre) und des Master-Studiums (2 Jahre) der volle Abschluss in Rechtswissenschaften erworben werden kann. Nur wer einen Master-Abschluss hat, kann in der Ukraine Richter, Staatsanwalt, Anwalt oder Notar werden. Neuerdings besteht ein Interesse daran, zumindest einige Aspekte der deutschen Juristenausbildung an die ukrainischen Begebenheiten anzupassen. Der Streit um die Zukunft der juristischen Ausbildung in der Ukraine dreht sich um die Frage, ob Jurastudenten in der Ukraine für juristische Berufe wie Richter oder Staatsanwalt bereit sein sollten oder ob sie danach streben sollten, sich beruflich breiter, also über die juristische Praxis hinaus, aufzustellen.

*Welche Pläne haben Sie nach dem Ende Ihres Aufenthaltes an der Universität des Saarlandes?*

Mir wurde angeboten, meinen Aufenthalt an der Universität des Saarlandes im Wintersemester 2022 fortzusetzen. Ich plane, mehrere Kurse für Studierende zu veranstalten. Einer der Kurse heißt „Krieg in der Ukraine: Geschichte, Politik und Recht“. Im Rahmen dieses Kurses beabsichtige ich, eine tiefgreifende Analyse der historischen, politischen und rechtlichen Voraussetzungen sowie der gegenwärtigen Kriegswirklichkeit in der Ukraine zu bieten. Außerdem plane ich ein Forschungsprojekt zu den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf deren EU-Beitritt. Nach meinem Aufenthalt an der Universität des Saarlandes ist geplant, an meine ukrainische Heimatuniversität zurückzukehren.

*Vielen Dank für das Interview.*





Im Dezember 2018 wurde mit der Gründung des Law Clinic UdS e.V. der Grundstein zur Etablierung einer studentischen Rechtsberatung – auch „Law Clinic“ genannt – an der Universität des Saarlandes gelegt. Initiiert durch das Referat für Recht des Allgemeinen Studierendenausschusses in Zusammenarbeit mit Studierenden der Rechtswissenschaft und Volljuristen wurde seither am Aufbau einer zivilrechtlich ausgerichteten Law Clinic an der Universität des Saarlandes gearbeitet. Ein besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang Herrn Rechtsanwalt Veris-Pascal Heintz, ohne dessen tatkräftige ehrenamtliche Unterstützung in den vergangenen Jahren der Aufbau der Law Clinic an der Universität des Saarlandes in dieser Form nicht möglich gewesen wäre. Das Projekt erfolgt in Zusammenarbeit mit der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes und ist über einen Kooperationsvertrag eng an die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses gekoppelt.

Aufgrund der durch die Corona-Pandemie bestehenden Einschränkungen musste der für das Frühjahr 2020 angedachte Start der ersten Ausbildungseinheit studentischer Rechtsberater zwangsweise zwei Jahre ausgesetzt werden. Mit dem Wegfall der Beschränkungen Anfang 2022, konnten diese Bestrebungen wieder aufgenommen werden. Im Rahmen eines Bewerbungsaufrufs wurden sechs interessierte Studierende für den ersten Ausbildungsdurchgang gewonnen.

# Studentische Rechtsberatung an der Universität des Saarlandes –

## Ein Zwischenbericht und Aufruf

*Matthias Michael THIELEN | Dipl.-Jur. | Saarbrücken*

Herr Rechtsanwalt Manuel Schauer und Herr Rechtsanwalt Veris-Pascal Heintz unterstützten dankenswerterweise bei den ersten Ausbildungseinheiten und gewährten den angehenden studentischen Rechtsberatern wertvolle Einblicke in die rechtsanwaltliche Praxis.

In der zweiten Jahreshälfte soll die studentische Rechtsberatung an der Universität des Saarlandes nun ihre praktische Arbeit aufnehmen und Studierenden saarländischer Hochschulen eine kostenlose Rechtsberatung anbieten. In Kooperation mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss wurde hierzu ein Beratungsraum am Campus Saarbrücken eingerichtet und ausgestattet. Derzeit laufen die Vorbereitungen zur Ablauforganisation. In diesem Rahmen ist der Vorstand der Law Clinic UdS e.V. auf der Suche nach interessierten Rechtsanwälten, die im Rahmen der Rechtsberatung – entsprechend den Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes – die Beratungsarbeit unterstützen. Insbesondere in komplexen Fällen ist neben der reinen Aus- und Fortbildung eine persönliche fachkundige Mitwirkung durch anleitende Volljuristen notwendig, § 6 Abs. 2 S. 2 RDG. Dies meint keine ständige persönliche Begleitung der studentischen Rechtsberater, würde dies den Sinn und Zweck einer „clinical legal education“ gerade konterkarieren. Zweck des § 6 Abs. 2 S. 2 RDG ist die Sicherung der Qualität der durchgeführten Rechtsberatung. Um diese Beratungsqualität zu garantieren, muss die Mitwirkung von Rechtsanwälten jedoch in jedem Fall dahingehend sichergestellt sein, dass eine vollumfängliche Kontrolle der Tätigkeit der studentischen Rechtsberater möglich ist und in der Regel durchgeführt wird.

Die Ablauforganisation soll hierbei sicherstellen, dass ein einfaches und niederschwelliges Zusammenwirken zwischen Rechtsberater und anleitendem Rechtsanwalt erfolgen kann. Für die in diesem Rahmen ausgesprochene Unterstützung durch den Saarländischen Anwaltsverein (SAV) möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken!

Der Vorstand der Law Clinic UdS e.V. lädt interessierte Rechtsanwälte am 29. September 2022, um 16.00 Uhr, zu einer digitalen Informationsveranstaltung ein. Neben der Vorstellung des Projektes soll ermöglicht werden, in den Austausch zu treten und etwaige Fragen zu beantworten und neue Impulse zu besprechen. Die Zugangsdaten erhalten Sie Anfang September über die Webseite der Law Clinic UdS e.V. (www.lawclinicsaar.de [derzeit in Wartung]). Alternativ übersenden wir diese auch gerne via E-Mail. Wenden Sie sich hierzu, aber auch bei sonstigen Anliegen oder Fragen im Vorfeld, an den Vorstand der Law Clinic UdS e.V.
(Kontakt: recht@asta.uni-saarland.de).

LAW CLINIC UdS e.V.
Studentische Rechtsberatung
Universität des Saarlandes

# Keine Originalvollmacht oder Kündigung per beA! *Vorsicht insbesondere bei einstweiligen Verfügungsverfahren.*

*Lisa-Kathrin HELD | RAin | Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht | Saarbrücken*

Seit 01.01.2022 ist die Anwaltschaft zur aktiven Nutzung des beA gegenüber den Gerichten verpflichtet. Gemäß § 80 ZPO ist eine schriftliche Vollmacht zu den Gerichtsakten zu reichen. Vorzulegen ist idR das Original oder eine öffentliche Beglaubigung (vgl. Zöller, ZPO, 31. Aufl., § 80 Rn. 8; Prutting/Gehrlein, ZPO, 5. Aufl., § 80 Rn. 11).

Per beA lassen sich aber keine Originalvollmachten übersenden! Üblicherweise ist dies im Prozess unproblematisch, da die Vollmacht nachgereicht werden und das Gericht hierfür eine Nachfrist setzen kann. Vorsicht ist aber bei einstweiligen Verfügungsverfahren geboten, da die Zurückweisung wegen Unzulässigkeit droht. Ein Gegner hatte, nachdem Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung eingelegt worden war, im Termin zur mündlichen Verhandlung den Nachweis der Prozessvollmacht gerügt. Im Termin konnte der Bevollmächtigte der Verfügungsklägerin keine Originalvollmacht vorlegen. Die zuvor per beA eingereichte Vollmacht, genügte den Anforderungen des § 80 ZPO nicht. Das LG Bochum hat mit Urteil vom 04.10.2017, Az. I-13 O 136/17, eine einstweilige Verfügung als unzulässig zurückgewiesen, da der Bevollmächtigte der Verfügungsklägerin bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung keine Originalvollmacht vorlegen konnte und nach Ansicht des LG Bochum eine Nachfrist zur Einreichung, im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Eilverfahrens, nicht in Betracht kommt.

**Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin sollte daher bei einer mündlichen Verhandlung über eine einstweilige Verfügung immer ein Vollmachtexemplar im Original parat haben, das dem Gericht sofort vorgelegt werden kann.**

Das Problem der Originalvollmacht stellt sich auch bei einseitigen Rechtsgeschäften. Legt der Anwalt/die Anwältin zum Beispiel bei Erklärung der Kündigung keine Originalvollmacht vor, ist die Kündigung als einseitige Erklärung nach § 174 BGB unwirksam, wenn der Gegner die Kündigung wegen Fehlens der Originalvollmacht unverzüglich zurückweist. Wobei wiederum darauf zu achten ist, dass auch bei einer Zurückweisung durch einen Bevollmächtigten, dieser wiederum eine Originalvollmacht vorlegen muss. Einseitige Rechtsgeschäfte sollten daher, trotz der Praktikabilität des beA, weiterhin in Papierform erklärt und zugestellt werden.

Durch die Einführung des beA entfällt wohl auch die Möglichkeit, im gerichtlichen Verfahren in einem Schriftsatz eine (erneute) Kündigung auszusprechen, da diese mit Schriftform dem Kündigungsempfänger zugehen muss. Bis zur aktiven Nutzungspflicht war es üblich, dass beispielsweise Kündigungen in Wohnraummietverhältnissen in Schriftsätzen ausgesprochen wurden. Man fügte schlicht ein unterzeichnetes Schriftsatzexemplar zur Zustellung an die Gegenseite bei. Diese Möglichkeit ist entfallen.

*Wenn der die Kündigung enthaltende anwaltliche Schriftsatz in elektronischer Form aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) übermittelt wird, wahrt dies für den Schriftsatz die Form gem. § 126a BGB, § 130a Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 ZPO; soweit die Zustellung an den Gegner sodann jedoch nicht elektronisch ohne Beglaubigung gem. § 169 Abs. 5 ZPO erfolgt, werden aber die Abschriften an den Gegner durch das Gericht (§ 169 Abs. 4 ZPO) und nicht den Prozessbevollmächtigten des Kündigenden beglaubigt, so dass es in diesen Fällen mangels Unterschriftsleistung an der Einhaltung der Schriftform fehlen dürfte. (Tiedemann in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 568 BGB (Stand: 20.06.2022), Rn. 35)*

Da es für die Zustellung von Schriftsätzen an die weiteren Prozessparteien noch keine einheitliche Praxis seitens der Gerichte gibt, sollte von Kündigungen in Schriftsätzen abgesehen werden.

# *Save the Date*

SAVE THE DATE

## Gänseessen

**am 11. November 2022, ab 18.30 Uhr
im Gästehaus Dillinger Hütte**

**Einladung per Post mit weiteren Details erfolgt im Oktober.**

SAVE THE DATE

## Neugründung des Interessenkreises Erbrecht, Vermögensnachfolge und Vorsorge

**Wir laden Sie herzlich ein, sich an der Neugründung des Interessenkreises Erbrecht, Vermögensnachfolge und Vorsorge zu beteiligen.**

**Das Gründungstreffen findet am Donnerstag, 15. September 2022 ab 18.30 Uhr im Casino Restaurant am Staden statt.**

**Zur Eröffnung wird Rechtsanwalt Veris-Pascal Heintz über die „Verpflichtung der Nachlassgerichte zur Erbenermittlung“ referieren.**

**Falls Sie Interesse an der Gründungsveranstaltung haben, wird um Anmeldung bis spätestens 31. August 2022, 12.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle gebeten:**

**info@saaranwalt.de
Telefon 0681-512 02
Telefax 0681-512 59**

# Gemeinsame Sitzung mit der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

*Lisa-Kathrin HELD | RAin | Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht | Saarbrücken*

Am 29.06.2022 fand, nach coronabedingter 3-jähriger Unterbrechung, wieder eine gemeinsame Sitzung des Saarländischen AnwaltVereins (SAV) mit der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes statt.

Auf der Tagesordnung stand zunächst der Sachstand der BRAO Reform zu den Berufsausübungsgesellschaften. Die zugelassenen Rechtsanwaltsgesellschaften wurden durch die Rechtsanwaltskammer mit Übersendung eines Stammdatenblattes gebeten, die aktuellen Daten mitzuteilen. Dies dient auch der Vorbereitung der obligatorischen Einführung des beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften (Gesellschaftspostfach). Weitere Informationen werden über Kammerrundschreiben erfolgen.

Ab 01.08.2022 wird zudem § 43f BRAO in Kraft treten. Nach § 43f Abs. 1 BRAO hat „der Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. Die Lehrveranstaltung muss mindestens zehn Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen.“

Soweit das Referendariat zuvor im Saarland absolviert wurde, stellt diese für erstmals zugelassene Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen kein Problem dar, da im Rahmen der Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation II ein Umfang von 20 Zeitstunden über das anwaltliche Berufsrecht vorgesehen ist und gemäß § 43f Abs. 2 BRAO die Pflicht zur Fortbildung innerhalb eines Jahres nach Erstzulassung entfällt, wenn nachgewiesen werden kann, das innerhalb von sieben Jahren vor der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine Lehrveranstaltung nach Absatz 1 besucht wurde.

Soweit der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin aber nicht nach § 43f Abs. 2 BORA von der Fortbildungspflicht binnen eines Jahres nach Erstzulassung befreit ist, wird das Anwaltsinstitut entsprechende Fortbildungsveranstaltungen anbieten.

Angesprochen wurde in der gemeinsamen Sitzung auch nochmals die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte. Bei einer Abstimmung in der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer war die Einführung zuletzt abgelehnt worden, da der Antrag nicht die notwendige satzungsändernde Mehrheit fand. Es überwiegen derzeit die Gegenstimmen, die diesen Bereich ausreichend durch die Fachanwaltschaft Strafrecht abgedeckt sieht. Mit einer baldigen Einführung dieses neuen Fachanwalts ist daher nicht zu rechnen.

Um Probleme in den Arbeitsabläufen zwischen Justiz und der Rechtsanwaltschaft anzugehen, wurde vereinbart, dass möglichst zeitnah ein konstruktives Gespräch mit dem Staatssekretär Dr. Diener gesucht werden soll. Hintergrund ist unter anderem die erhebliche Bearbeitungsdauer in der Sozialgerichtsbarkeit, die wohl leider einem hohen Krankenstand geschuldet sind, sowie der Umgang der Justiz mit beA. Häufig kommt es beispielsweise vor, dass Gerichte Empfangsbekenntnisse in Papierform versenden. Wegen der aktiven Nutzungspflicht des beA für die Anwaltschaft, bedeutet dies einen erheblichen Mehraufwand in der Bearbeitung.

# Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 4. Oktober 2022

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung am Mittwoch, dem 4. Oktober 2022, um 18.15 Uhr, im Hotel Domicil Leidinger, Mainzer Straße 10, 66111 Saarbrücken, lade ich hiermit recht herzlich ein.

Die Mitgliederversammlung wird folgende Tagesordnungspunkte behandeln:

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes

a. Bericht des Präsidenten

b. Bericht der Schatzmeisterin

c. Bericht des Geschäftsführers

4. Bericht der Kassenprüferin
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Wahl Kassenprüfer:in
7. Vorstellung und Beschluss über das Budget 2023
8. Beschluss über die geplante Änderung der Satzung
9. Verschiedenes

Gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung können die Mitglieder die Ausübung des Stimmrechts einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Jedes Mitglied darf höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,

Olaf Jaeger
Rechtsanwalt

Geplante Ergänzungen der Satzung (rot):

Zu § 4. Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben grundsätzlich die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; außerordentliche Mitglieder haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.

Zu § 5. Beiträge

(4) Beitragsfreiheit besteht für Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen im Jahr der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und in den beiden darauffolgenden Kalenderjahren sowie für außerordentliche Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 3 d). Der Vorstand ist ermächtigt, Neumitgliedern generell auch unabhängig von ihrem Zulassungszeitpunkt Mitgliedsbeiträge auf maximal 3 Jahre zu befristeten Sonderkonditionen zu gewähren.

Zu § 7. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter (Vizepräsident), dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und fünf Beisitzern sowie bis zu zwei außerordentlichen Mitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 3 d).

Zu § 7a. Vorstandswahl

(2a) Daneben können bis zu 2 außerordentliche Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 3 d) als beratende Mitglieder des Vorstandes – ohne Stimmrecht - durch den Vorstand benannt werden.

**Weitere Infos und Anmeldung unter www.sav-service.de/fortbildungen**

SEP 7
13:30 – 19:00 Uhr
Update Versorgungsausgleich
Jörn Hauß
5 FAO-Stunden

SEP 8
13:30 – 19:00 Uhr
Arbeitsrecht in der Insolvenz
Dr. Thomas Banse
5 FAO-Stunden

SEP 9
9:00 – 15:15 Uhr
Scheidung, Zugewinn und Steuern
Dr. Thomas Stein
5 FAO-Stunden

SEP 13
ONLINE I Virtuelle Veranstaltung
13:30 – 16:15 UHr
Jahresausklang Unterhaltsrecht – Kindesunterhalt
Dr. Wolfram Viefhues | 2,5 FAO-Stunden

SEP 15
9:00 – 18:00 Uhr
Das steuerstrafrechtliche Mandat
Markus Weimann
7,5 FAO-Stunden

SEP 21
HYBRID | Hybrid Veranstaltung
9:00 – 15:15 Uhr
Jahresupdate RVG, ZV, InsO
Karin Scheungrab
5 Stunden

SEP 22
HYBRID I Hybrid Veranstaltung
9:00 – 12:15 Uhr
Zwangsvollstreckung – Neuerungen beim Pfändungs- und Üerweisungs-beschluss | Karin Scheungrab

SEP 22
HYBRID I Hybrid Veranstaltung
13:00 – 16:15 Uhr
Zwangsvollstreckung – Neuerungen bei Beauftragung des Gerichtsvollziehers
Karin Scheungrab

SEP 23
ONLINE I Virtuelle Veranstaltung
10:00 – 16:15 Uhr
Der schwerbehinderte Arbeitnehmer
W. J. Kainz, Dr. Anja Euler
5 FAO-Stunden

SEP 26
9:00 – 18:00 Uhr
Das Behinderten- und Bedürftigentestament
Dr. Gudrun Doering-Striening
7,5 FAO-Stunden

SEP 28
9:00 – 15:00 Uhr
Mangelhafte Bauleistung und technische Regelwerke – anhand der aktuellen Rechtsprechung
Dr. Mark Seibel | 5 FAO-Stunden

SEP 29
9:00 – 15:15 Uhr
Soziale Absicherung und Fallen bei der Personenschadenregulierung
Jürgen Jahnke
5 FAO-Stunden

OKT 6
17:00 – 20:00 Uhr
**Aktuelle Fragen des steuerlichen Verfahrens- und Prozessrechts**
Prof. Dr. Roberto Bartone
3 FAO-Stunden

OKT 11
9:00 – 15:15 Uhr
**Aktuelles WEG-Recht**
Michael Drasdo
5 FAO-Stunden

OKT 12
13:30 – 19:00 Uhr
**Aktuelle BGH- und OLG-Rechtsprechung im Bau- und ArchitektenR**
Dr. Bernhard von Kiedrowski
5 FAO-Stunden

OKT 13
9:00 – 18:00 Uhr
**Arzt- und Krankenhaushaftpflicht, Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung, Risikomanagement**
Patrick Weidinger I 7,5 FAO-Stunden

OKT 13
ONLINE I Virtuelle Veranstaltung
14:00 – 16:45 Uhr
**Homeoffice & Teilzeit**
Alexander Hirschmann
2,5 FAO-Stunden

OKT 14
ONLINE I Virtuelle Veranstaltung
13:30 – 19:00 Uhr
**Bitcoin, Blockchain & smart contracts**
Sebastian Ludes
5 FAO-Stunden

OKT 17
9:00 – 15:15 Uhr
**Aktuelles aus dem Arbeitsrecht**
Gerhard Binkert
5 FAO-Stunden

OKT 18
ONLINE I Virtuelle Veranstaltung
13:30 – 16:15 Uhr
**Aktuelles Steuerrecht**
Andreas Etteldorf
2,5 FAO-Stunden

OKT 19
13:30 – 19:00 Uhr
**Auskunft und Wertermittlung im Pflichtteilsrecht**
Dr. Olaf Schermann
5 FAO-Stunden

OKT 20
13:30 – 19:00Uhr
**Die Betreuungsrechtsreform und ihre Auswirkungen auf die Führung von Bankkonten**
Dr. Gero Bieg | Dr. Markus Engel | 5 FAO-Stunden

OKT 21
ONLINE I Virtuelle Veranstaltung
14:00 – 16:30 Uhr
**Der Unfall mit dem E-Auto**
Joachim Otting
2,5 FAO-Stunden

NOV 9
ONLINE I Virtuelle Veranstaltung
15:00 – 17:30 Uhr
**Eignung – MPU und optimale Vorbereitung**
Axel Uhle | 2,5 FAO-Stunden

NOV 10
ONLINE I Virtuelle Veranstaltung
9:30 – 12:15 Uhr
**Update Erbrecht**
Rüdiger Gockel
2,5 FAO-Stunden

NOV 11
9:00 – 15:15 Uhr
**Aktuelle Entwicklungen im Bank- und Kapitalmarktrecht**
Jens Hilgenhövel
5 FAO-Stunden

# 18. Sommerfest der Justiz

*Lisa-Kathrin HELD | RAin | Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht | Saarbrücken*

Am 15. Juli 2022 fand im Hof des Nebengebäudes des Landgerichts Saarbrücken, auf Einladung des Saarländischen AnwaltVereins (SAV) und des Saarländischen Richterbundes, das 18. Sommerfest der Justiz statt, dessen Reinerlös an den Weißen Ring der Region Saarland gespendet wurde. Nach coronabedingter Pause konnten an diesem Tag bei strahlendem Sonnenschein zahlreiche Gäste begrüßt werden. In begrüßenden Worten lobte Herr Dr. Christian Dornis, Vorsitzender des Saarländischen Richterbundes, dass der Zugang zum Recht durch allseitiges Engagement auch während der Coronabeschränkungen stets aufrechterhalten werden konnte. Sein Dank galt insoweit auch der Anwaltschaft. Die Gäste wurden anschließend auch durch unsere Vize-präsidentin Dr. Carmen Palzer und Justizministerin Petra Berg begrüßt, die es sich, zusammen mit Staatssekretär Dr. Jens Diener, nicht nehmen ließ persönlich das Sommerfest der Justiz zu besuchen. Bei Kuchen, kühlen Getränken und leckerem Gegrillten konnten sich die Gäste rege austauschen und gemeinsam das Fest genießen. Wir bedanken uns bei allen Helfern und hoffen, dass das Sommerfest der Justiz im nächsten Jahr wieder stattfinden kann.

*Fotos © Lisa-Kathrin Held / Saskia Hölzer*

# Firmenlauf läuft!

*Saskia HÖLZER | Leiterin der Geschäftsstelle des SAV e.V.*

Am 24. Juni 2022 hieß es nach langer (Corona-)Pause endlich wieder

**Saaranwalt: Läuft!** *beziehungsweise*
**Saaranwältin: Läuft!**

Auch wenn von den ursprünglich angemeldeten 13 Läufern und Läuferinnen letztendlich krankheits- und verletzungsbedingt nur sechs tatsächlich am dritten Firmenlauf des SAV e.V. teilnehmen konnten, war es für alle Anwesenden ein tolles Event.

Mit 3.778 Live-Läuferinnen und Läufern und 97 virtuellen Teilnehmer:innen verzeichnete der Firmenlauf nach langer Corona-Pause eine Rekordbeteiligung.

Die schnellsten Zeiten, die gelaufen wurden, waren 15:21 Minuten für den besten Läufer und 16:56 Minuten für die beste Läuferin.

Schnellster Läufer des SAV-Teams war Rechtsanwalt Wüllenweber mit 20:52 Minuten, unsere beiden Läuferinnen gingen zeitgleich mit 31:47 Minuten durchs Ziel.

Der Saarländische AnwaltVerein bezahlte nicht nur die Anmeldegebühr für sein Team und sorgte für die passenden Trikots – die im Anschluss selbstverständlich behalten werden konnten – sondern kümmerte sich im Anschluss auch mit reichlich Essens- und Getränkemarken für das leibliche Wohl und einen schönen Ausklang des Events bei der After-Run-Party mit Live-Band.

**Wir danken allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihr Engagement!**

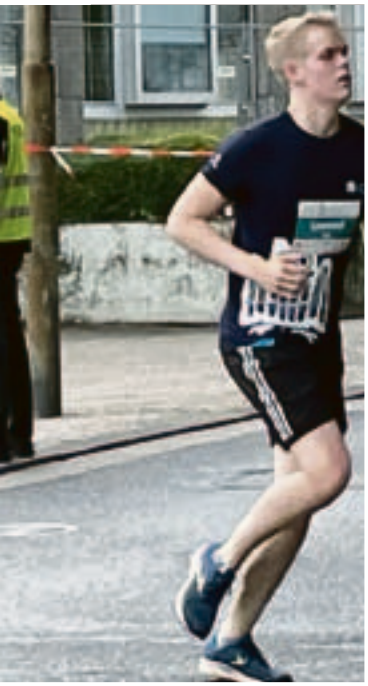

Fotos © Dr. Carmen Palzer | Saskia Hölzer

*Alle Beiträge der Rubrik DAV Luxemburg von Stephan WONNEBAUER Rechtsanwalt | Fachanwalt für Steuerrecht | Trier*

## Böse Überraschung für Grenzgänger bezüglich der Sozialversicherung

Vermehrt werden insbesondere Berufskraftfahrer von der luxemburgischen Sozialversicherung abgemeldet. Für diese Berufsgruppe bestand eine Übergangsregelung bis zum 1. Mai 2020. Wenn Fahrer mehr als 25 % ihrer Arbeitszeit in Deutschland fahren, also im Wohnsitzland, sind sie seitdem aus der luxemburger Sozialversicherung abzumelden.

Viele Fahrer haben jedoch auch schon vorher ihren Arbeitsplatz gewechselt und aus anderen Gründen die 25% Grenze nicht mehr geschafft, sodass auch die Übergangsregel nicht mehr galt, wenn sie eine neue Beschäftigung aufnahmen.

Im normalen Gang der Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung werden die Grenzgänger von der luxemburger Versicherung rückwirkend für 4 Jahre abgemeldet. Der Arbeitgeber ist sodann verpflichtet, die deutschen Sozialversicherungsbeiträge an die Einzugsstelle der Krankenkasse in Deutschland zu zahlen.

In den aktuellen Fällen kommt es auch zu einer rückwirkenden Änderung des Kindergeldes. Der Anspruch auf das höhere luxemburgisches Kindergeld entfällt also rückwirkend Je nach Anzahl und Alter der Kinder kann es hier zu Differenzen von mehreren tausend Euro zum deutschen Kindergeld kommen, die die Grenzgänger dann an die luxemburger Kasse zurückzahlen müssen. Insofern sei allen Arbeitnehmern und Arbeitgebern geraten, ihren sozialversicherungsrechtlichen Status zu überprüfen, um böse Überraschungen zu vermeiden.

## Sonderurlaub statt Freistellung?

Grenzgänger müssen unter bestimmten Umständen ihren Lohn anteilig in Deutschland versteuern.

Einer dieser Umstände kann eine Kündigung sein, die mit einer Freistellung verbunden wird. Der Mitarbeiter wird dann von jeglichen Arbeitspflichten entbunden und erhält weiterhin seinen Lohn. Noch ausstehender Urlaub wird dann meistens als Urlaubsabgeltung ausgezahlt. Vermehrt ist jedoch in arbeitsrechtlichen Fällen die Formulierung zu finden: „Der Mitarbeiter erhält Sonderurlaub bis zum Fristende“.

Urlaubstage sind nicht in Deutschland zu versteuern. Es wäre schön, wenn das die Lösung des Problems sein könnte. Man müsste dann nur das Wort „Freistellung“ gegen „Urlaub“ austauschen. Leider funktioniert die Juristerei so nicht. Stattdessen fragt man sich, was denn gemeint ist. Gemeint ist natürlich die Freistellung von der Arbeit. Sonderurlaub kann auch nicht einfach so gewährt werden, sondern hängt von den vertraglichen Vereinbarungen ab. Es gibt Sonderurlaub nach luxemburgischen Arbeitsrecht z.B. für Heirat, Umzug oder Geburt eines Kindes. Einen gesetzlichen Sonderurlaub über die definierten Fälle gibt es nicht. Üblich ist allenfalls ein nicht bezahlter Urlaub. Aber genau das wollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ja nicht.

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen ist grundsätzlich der Lohn für Grenzgänger im Wohnsitzland Deutschland zu versteuern. Das ist das Paradigma des internationalen Steuerrechts. Sodann gibt es die Ausnahmen, wonach die Steuer in Luxemburg zu zahlen ist. Hauptausnahmefall ist die physische Arbeit auf luxemburger Territorium.

# Trauer um JR Prof. Dr. Egon Müller

Am 28. Juli 2022 ist unser langjähriges Mitglied JR Prof. Dr. Egon Müller im Alter von 84 Jahren verstorben. JR Prof. Dr. Egon Müller war seit 1970 als Rechtsanwalt zugelassen. Er galt als Experte für Wirtschaftsstrafrecht und verteidigte Mandanten in einer Vielzahl medienwirksamer Wirtschaftsstrafverfahren. Im Zusammenhang mit dem Mannesmann-Prozess wurde in der Süddeutschen Zeitung über ihn geschrieben: „Seine streitbare Intelligenz und seine Sprachfertigkeit haben ihn berühmt gemacht […] Für Müller ist Strafverteidigung die ‚Chirurgie der Jurisprudenz'."[1]

Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit war JR Prof. Dr. Egon Müller auf vielfältige Art und Weise ehrenamtlich engagiert. In die berufsständische Vertretung brachte er sich durch seine über Jahre andauernden Mitgliedschaften in den Strafrechtsausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und des Deutschen Anwaltvereins (DAV) sowie im Ausschuss für Telekommunikation, Datenverkehr und Datenschutz des DAV ein. Außerdem war er Gründungs-Vorstandsmitglied des Medizinisch-Juristischen Arbeitskreises Saar e.V., Mitglied der Ethik-Kommission bei der Ärztekammer des Saarlandes, Gründungsmitglied und (Ehren-)Vorsitzender des Saarbrücker Rechtsforums e.V., Vorstandsmitglied des Paul-Fritsche-Stiftung Wissenschaftliches Forum e.V., Vorstandsmitglied des Vereins der Freunde des UKS e.V. und Ehrenmitglied der Südwestdeutschen Gesellschaft für Urologie e.V.

Auch an der Ausbildung angehender Juristinnen und Juristen im Saarland hatte JR Prof. Dr. Egon Müller großen Anteil. Von 1987 bis zum Erreichen der Altersgrenze war er als Honorarprofessor in die Lehre an der Universität des Saarlandes eingebunden. Im Prüfungswesen wirkte er unter anderem als Mitglied des Landesprüfungsamtes für Juristen mit. Hervorzuheben sind schließlich seine Verdienste um die Förderung von Studierenden an den saarländischen Hochschulen, die er als Vorsitzender der StudienStiftungSaar erbrachte.

JR Prof. Dr. Egon Müller kamen zahlreiche Ehrungen zuteil. Für sein jahrzehntelanges Engagement in den Ausschüssen der BRAK und des DAV sowie im Landesprüfungsamt für Juristen wurde ihm 2003 der Ehrentitel „Justizrat" verliehen. 2004 wurde er zum Saarlandbotschafter ernannt. 2012 erhielt er die Ärzteplakette der Ärztekammer des Saarlandes. Am 11. Dezember 2020 zeichnete der Ministerpräsident des Saarlandes JR Prof. Dr. Egon Müller für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit mit dem Saarländischen Verdienstorden, der höchsten Auszeichnung des Saarlandes, aus.[2]

Mit JR Prof. Dr. Egon Müller verliert der Saarländische AnwaltVerein ein Mitglied, dessen Engagement für die Allgemeinheit seinesgleichen sucht. Wir werden ihn vermissen und wünschen seiner Familie viel Kraft.

*1 | Leyendecker, Süddeutsche Zeitung vom 19. Mai 2010, online abrufbar unter: https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/mannesmann-prozess-phalanx-der-grossen-namen-1.917370.*

*2 | Hierzu Gampfer, Saarländisches Anwaltsblatt 1|2021, 34 f.*

## Akteneinsicht

Soweit die Beklagten einwenden, dass auf dem Auftrag das falsche Datum aufgeführt sei, so konnte der Geschäftsführer der Klägerin hierfür ebenfalls eine nachvollziehbare Erklärung liefern. Dieser hat nämlich ausgeführt, dass seine Uhr keine Datumsanzeige habe und er sich im Datum geirrt habe. Im Nachhinein habe er dann recherchiert, dass es sich um den 24. September gehandelt haben musste. Ein Irrtum im Datum um wenige Tage kommt immer wieder vor, wenn man nicht gerade auf einen Kalender schaut und begründet aus Sicht des Gerichts noch keine nachhaltigen Zweifel daran, dass ein Kaufvertrag zu Stande gekommen ist.

*Gewähren doch auch Sie uns „Akteneinsicht“ und senden Sie Ihre Beiträge an: info@saaranwalt.de*